

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes:

„Pflicht zur Offenlegung transparenter Kontrollergebnisse (POTKG)

05.07.2019

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN:

Im Jahr 2017 haben die Lebensmittelüberwachungsämter der Bundesländer 504.794 Betriebe kontrolliert. Im Vergleich zu den Vorjahren änderte sich die Beanstandungsquote bei den Betriebskontrollen aufgrund einer EDV-Anpassung und lag bei 13,6 % (Vorjahr: 23 %, da hier inklusive informeller Maßnahmen). Mängel aufgrund der allgemeinen Betriebshygiene stellten mit 49,2 % aller Beanstandungen die häufigsten Verstöße dar, gefolgt von Mängeln im Hygienemanagement der Betriebe mit 23,2 %. Die meisten Beanstandungen gab es bei den Dienstleistungsbetrieben: 67,4 % entfielen auf Gastronomiebetriebe und Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (BVL).

Auf der einen Seite waren, laut BfR-Verbrauchermonitor vom Februar 2019, 40 % der Verbraucher*innen hinsichtlich der Hygiene in der Gastronomie beunruhigt. Auf der anderen Seite sind Kontrollergebnisse der Lebensmittelüberwachung für Verbraucher*innen in der Regel nicht ohne Weiteres verfügbar. Obwohl ihr Bedürfnis nach Information und Transparenz für die Kontrollergebnisse wächst, wie seit Januar 2019 auch die vielen Anfragen über die Internetplattform „Topf Secret“ zeigen. Bundesweit nutzten 15.000 Bürger*innen die Möglichkeit, mit geringem Aufwand nach Verbraucherinformationsgesetz (VIG) insgesamt 26.000 Anfragen zu stellen (foodwatch). Allein in Schleswig-Holstein waren es 1067 Anfragen (shz, 19. Mai 2019), die es zu beantworten gilt.

Entgegen wiederholter Voten der Verbraucherschutzminister*innen für eine bundesweite Regelung gibt es leider noch immer keine rechtliche Regelung mit bundesweit einheitlichen Standards, um die Ergebnisse der Kontrolle von Lebensmittelunternehmen transparent zu machen. Eine systematische Veröffentlichung von amtlichen Kontrollergebnissen für gastronomische Betriebe gab es als Pilotprojekte z.B. in Berlin und Nordrhein-Westfalen. Die EU-Kontroll-Verordnung (EU) 2017/625 – die weitgehend ab 14. Dezember 2019 gilt – schafft eine Ermächtigungsgrundlage für die Mitgliedstaaten, nationale Transparenzsysteme in Form des Kontrollbarometers oder von Smileys einzuführen. Die zuständigen Behörden können Angaben über die Einstufung einzelner Unternehmer*innen aufgrund der Ergebnisse amtlicher Kontrollen veröffentlichen oder der Öffentlichkeit auf anderem Weg zugänglich machen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Einstufungskriterien sind objektiv, transparent und öffentlich verfügbar und
2. es gibt geeignete Regelungen, die gewährleisten, dass der Einstufungsprozess fair, schlüssig und transparent ist.

Daher begrüßen wir umso mehr, dass die Landesregierung Schleswig-Holstein eine obligatorische, vollständige, differenzierte, ungefilterte und leicht zugängliche Transparenz für Verbraucher*innen schaffen möchte. Wir unterstützen den Grundgedanken durchaus, halten als Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein jedoch Veränderungen des vorliegenden POTKG-Entwurfes für notwendig, um dieses Ziel zu erreichen. Der ungehinderte Zugang der Verbraucher*innen zu gewünschten Informationen und eine vollständige Transparenz müssen oberste Priorität haben.

POSITION DER VERBRAUCHERZENTRALE SCHLESWIG-HOLSTEIN:

Laut POTKG sollen Betriebe verschiedene Möglichkeiten bekommen, die Ergebnisse der letzten Kontrolle zu veröffentlichen. Die Möglichkeit 1, den Bericht auf Nachfrage von Verbraucher*innen offenzulegen, kann aus Sicht der Verbraucherzentrale zu beidseitigen Nachteilen führen – sowohl für Verbraucher*innen als auch für Betriebe:

- a. Die Verbraucher*innen sind gehemmt nach dem Bericht zu fragen, weil es ihnen als Kunde unangenehm ist und sie Nachteile befürchten, woraufhin der Betrieb zukünftig gemieden wird. Gerade zu Stoßzeiten mit viel Publikumsverkehr wird durch so eine Anfrage zur Offenlegung der Kontrollergebnisse der Betriebsablauf gestört. Zeitaufwand und Erklärungsbedarf gehen zu Lasten des Betreibers und können zu finanziellen Einbußen wegen wegfallender Kunden führen.
- b. Die Offenlegung der Kontrollergebnisse setzt zudem voraus, dass stets geschultes Personal vor Ort ist, welches im Gespräch mit Verbraucher*innen offene Fragen klären oder Erläuterungen geben kann. Andernfalls sind Missverständnisse und Fehlinterpretationen vorprogrammiert.
- c. Die unterschiedlichen Formen der Offenlegungen können außerdem zu Wettbewerbsverzerrung führen, da Betriebe mit deutlich sichtbarem Aushang im Eingangsbereich (Möglichkeit 2) oder z.B. im Rahmen der Speisekarte oder anders deutlich wahrnehmbar (Möglichkeit 3) als besser eingestuft und somit bevorzugt werden, obwohl deren Kontrollergebnisse nicht zwingend besser sein müssen.

Daher rät die Verbraucherzentrale Schleswig-Holstein zu einer genauen Festlegung, wie eine Offenlegung für alle einheitlich zu erfolgen hat. Ferner ist es notwendig, dass alle Betriebe erfasst werden, die Lebensmittel herstellen, behandeln und in den Verkehr bringen – also auch diejenigen ohne Publikumsverkehr, z.B. Lieferdienste oder Online-Händler. Zumindest Betriebe ohne Publikumsverkehr sollten verpflichtet sein, die Ergebnisse der letzten Kontrolle in ihrem eigenen Internetauftritt offenzulegen, und zwar vor der Kaufentscheidung. Ansonsten können andere Betriebe benachteiligt werden und es kann zu Wettbewerbsverzerrung zwischen stationärem und Online-Handel kommen.

Es soll nicht darum gehen, Betriebe an den Pranger zu stellen, sondern viel mehr hygienisch einwandfrei wirtschaftende Betriebe als Positivbeispiele hervorzuheben und diesbezüglich den Qualitätswettbewerb zu fördern. Andere Betriebe können dadurch motiviert werden, ihre Betriebsweise zu optimieren, um auf dem Markt wettbewerbsfähig zu bleiben. Dies ist sicherlich im Sinne der Landes- und Bundesregierung hinsichtlich der Schonung knapper Überwachungsressourcen, da mit einer wachsenden Anzahl guter Kontrollergebnisse die Häufigkeit der Beschwerde- und Nachkontrollen sinkt.

Die Verbraucherzentrale erwartet von der Landesregierung nach einer Testlaufzeit von zwei Jahren eine Evaluierung, wie verständlich die Offenlegung für Verbraucher*innen ist oder ob andere Formen präferiert werden. Ebenfalls sollten Betriebe zu ihren Erfahrungen in diesem Prozess befragt werden. Auch bei Mitarbeiter*innen der Lebensmittelüberwachung müssen Stimmungsbild und Erfahrungen abgefragt und ihre Vorschläge zukünftig einbezogen werden. Alle Gruppen sollten außerdem dazu befragt werden, ob sie eine gut sichtbare, farbliche Kenntlichmachung an der Eingangstür – z.B. als Smiley, Barometer oder Ampel – als hilfreich bei der Entscheidungsfindung bewerten.

Die Verbraucherzentralen setzen sich nach wie vor für eine deutliche Kennzeichnung wie z.B. Smiley, Barometer oder Ampel im Eingangsbereich des Betriebes und im Internet ein. Somit erkennen Verbraucher*innen vor der Kaufentscheidung, wie es um den Betrieb steht und können eine bewusste Entscheidung treffen.

Von der Landesregierung Schleswig-Holstein sollten Impulse für die Weiterentwicklung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise ausgehen, d.h. hin zu einer bundeseinheitlich verpflichtenden Offenlegung der Kontrollberichte.

Ansprechpartnerin

Selvihan Koç, Referatsleiterin Lebensmittel und Ernährung, koc@vzsh.de